RINNINGER & PARTNER mbB

STEUERBERATER UND RECHTSANWALT





EDITORIAL

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihre Ansprechpartner BERNHARD RINNINGER

ANTONIA RINNINGER
MAREEN KADUS

INHALT

SO3

Corona-Krise: Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben bis 1.500 € steuerfrei

S04

Kurzarbeitergeld: Arbeitnehmer sollten Progressionsvorbehalt einkalkulieren

S04

Homeoffice in Corona-Zeiten: Raumkosten lassen sich häufig absetzen

S04

Steuerschätzung: Corona-Pandemie sorgt für Einbruch der staatlichen Einnahmen

S05

Firmenwagen: Wie hat ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auszusehen?

S06

Corona-Krise: Fragen und Maßnahmen im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung

S06

Sozialversicherung: Spitzenverbände flexibilisieren Minijob-Regelung

S06

Umsatzsteuerpflichtige Leistung: Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter steuerpflichtig?

S07

RINNINGER & PARTNER tritt für den Klimaschutz in die PEDALE

S07

Energetische Maßnahmen & erneuerbare Energien - wir sind dabei!



AKTUELL

CORONA-KRISE: SONDERZAHLUNGEN AN ARBEITNEHMER BLEIBEN BIS 1.500 € STEUERFREI

Arbeitgeber konnten ihren Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft bislang bis zu 600 € pro Jahr steuerfrei als Unterstützungsleistung wegen Hilfsbedürftigkeit zuwenden (z.B. in Krankheits- oder Unglücksfällen). Nur in besonderen Notfällen durfte ein höherer Betrag steuerfrei bleiben.

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nun eine Prämie von bis zu 1.500 € steuerfrei zukommen lassen. Dies geht aus einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) hervor. Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitnehmer eine Geldleistung oder einen Sachbezug erhält. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist lediglich, dass die Unterstützungsleistung in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn des Arbeitnehmers gewährt wird.

Hinweis: Besteht die Belegschaft des Arbeitgebers aus mindestens fünf Arbeitnehmern, galten für die Steuerfreiheit von Unterstützungsleistungen bislang besondere Voraussetzungen. Beispielsweise mussten die Mittel über den Betriebsrat und ohne Einfluss des Arbeitgebers verteilt werden. Für die Corona-Prämie müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, der Arbeitgeber darf sie also direkt auszahlen.

Da durch die Corona-Krise die gesamte Gesellschaft betroffen ist, fordern die Finanzämter auch keine besonderen Nachweise über den Anlass der Unterstützungsleistung ein. Die Arbeitsparteien müssen also nicht glaubhaft machen können, dass der Arbeitnehmer aufgrund einer besonderen persönlichen Notlage unterstützt wurde. Arbeitgeber müssen die steuerfreien Corona-Leistungen lediglich im Lohnkonto aufzeichnen.

Das BMF weist darauf hin, dass die Steuerfreiheit für Corona-Prämien nicht für arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld beansprucht werden kann. Auch Zuschüsse, die ein Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen einer überschrittenen Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Hinweis: Die Corona-Prämie bleibt auch in der Sozialversicherung bis zu 1.500 € beitragsfrei.



Ihr Themenexperte

ELISABETH ABT

Fachassistentin Lohn und Gehalt
abt@rinninger-partner.de



Mehr erfahren

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

KURZARBEITERGELD: ARBEITNEHMER SOLLTEN PROGRESSIONSVORBEHALT EINKALKULIEREN

Aufgrund der Corona-Krise sind derzeit viele Arbeitnehmer in Kurzarbeit tätig. Dieses Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt, welcher unbedingt einkalkuliert werden sollte.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier



HOMEOFFICE IN CORONA-ZEITEN: RAUMKOSTEN LASSEN SICH HÄUFIG ABSETZEN

Aufgrund der Corona-Krise gehen viele Arbeitnehmer ihrer Tätigkeit mittlerweile im Homeoffice nach. Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer lassen sich nun in vielen Fällen leichter als Werbungskosten abziehen, als dies vor der Corona-Krise möglich war, da Arbeitnehmer jetzt die gesetzlichen Abzugsvoraussetzungen häufiger erfüllen. Nach wie vor gilt, dass die Finanzämter als Arbeitszimmer nur einen abgeschlossenen Raum anerkennen.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

STEUERSCHÄTZUNG: CORONA-PANDEMIE SORGT FÜR EINBRUCH DER STAATLICHEN EINNAHMEN

In Zeiten der Corona-Krise gerät die Staatskasse gewaltig unter Druck. Der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat kürzlich errechnet, dass die Steuereinnahmen im Jahr 2020 infolge von Gewinneinbußen, Umsatzrückgängen und Kurzarbeit wesentlich niedriger ausfallen werden.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



AKTUELL

FIRMENWAGEN: WIE HAT EIN ORDNUNGSGEMÄßES FAHRTENBUCH AUSZUSEHEN?

Der sich aus der Privatnutzung eines Firmenwagens durch den Arbeitnehmer ergebende geldwerte Vorteil ist ein Sachbezug und zählt daher zum Arbeitslohn. Für jeden Kalendermonat ist 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Alternativ kann die private Nutzung auch mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden. Das setzt allerdings voraus, dass die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden

Dabei müssen die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Hierfür ist neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch der jeweils aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner oder - wenn ein solcher nicht vorhanden ist - der konkrete Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufzuführen. Im Fahrtenbuch genügen bloße Ortsangaben allenfalls dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner daraus zweifelsfrei ergibt oder sich dessen Name unter Zuhilfenahme von Unterlagen einfach ermitteln lässt.

Dementsprechend müssen die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Grundsätzlich ist dabei jede einzelne berufliche Verwendung für sich und mit dem jeweils bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen.

Besteht allerdings eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, können diese Abschnitte zu einer zusammenfassenden Eintragung miteinander verbunden werden. Dann genügt die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

Wird jedoch der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zugunsten einer privaten Verwendung unterbrochen, stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen einen Einschnitt dar. Dieser Einschnitt ist im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands zu dokumentieren

Hinweis: Das Finanzgericht Münster hat diese Grundsätze in einer aktuellen Entscheidung bestätigt. Ein Fahrtenbuch sei nicht ordnungsgemäß geführt, wenn nicht für alle Zeiträume Eintragungen vorhanden und die Fahrtziele und aufgesuchten Kunden nicht hinreichend genau bezeichnet seien.



Mehr erfahren

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

CORONA-KRISE: FRAGEN UND MAßNAHMEN IM BEREICH DER ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Die aktuelle Krisensituation sorgt auch im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung für Verunsicherung. Wir beantworten Ihnen in einem Überblick die wichtigsten Fragen, unter anderem zur Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen, zu den Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Angehörige und Kinder, zum Übungsleiterfreibetrag und zur steuerlichen Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier



Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt im Monat 450 € nicht übersteigt. Bei einem nur gelegentlichen Überschreiten der 450-€-Grenze liegt weiterhin eine geringfügige Beschäftigung vor. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben nun festgelegt, dass im Zeitraum März bis Oktober 2020 von einem gelegentlichen Überschreiten auszugehen ist, wenn maximal in fünf Kalendermonaten ein Überschreiten vorliegt.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier



UMSATZSTEUERPFLICHTIGE LEISTUNG: VERMIETUNG VON PKW-STELLPLÄTZEN AN WOHNUNGSMIETER STEUERPFLICHTIG?

Die Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter ist eine steuerpflichtige Leistung. Die Vermietung von Wohnungen an Privatpersonen ist jedoch umsatzsteuerfrei. Steuerpflichtige, aber untrennbardamit verbundene Nebenleistungen bilden mit der Vermietung oft eine einheitliche Leistung, die dann insgesamt nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Ob auch die Stellplatz-Vermietung dazugehört, hatte jüngst das Finanzgericht Thüringen zu klären.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:





ÜBER UNS

RINNINGER & PARTNER TRITT FÜR DEN KLIMASCHUTZ IN DIE PEDALE

Die bundesweite Aktion "STADTRADELN" ist ein Wettbewerb, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dabei ist es egal, ob man jeden Tag fährt oder eher selten mit dem Rad unterwegs ist. Jeder Kilometer zählt – erst recht, wenn er sonst mit dem Auto zurückgelegt wird.

In Isny hatten sich 67 aktiv radelnde Teams/Gruppen mit unterschiedlichsten Teilnehmerzahlen angemeldet, die in den 21 Tagen von 56 km bis 24.569 km radelten. Es war schön zu sehen, wie UNSER RADELTEAM während dieser Zeit zusammengewachsen ist und sich jeder für's Team einge-

setzt hat. Wir sind am Ende mit 5.824 km auf dem tollen 7. Platz gelandet. Und wer ist der RINNINGER & PARTNER RADELCHAMPION?

Ursula Werres hat sich den Sieg mit insgesamt 673 zurückgelegten Kilometern gesichert. Alles gegeben hat auch unsere Carmen Rothenhäusler mit ihrer Familie. Selbst als das Fahrrad den "Geist aufgegeben hat", wurde mit dem alten Klapprad weitergeradelt. Auch der kleine Luis hat wohl den Kampfgeist von seiner Mama geerbt und ist mit seinen kleinen Beinchen die großen Touren mitgeradelt – dafür gibt es noch einen extra Preis.

ENERGETISCHE MASSNAHMEN & ERNEUERBARE ENERGIEN – WIR SIND DABEI!

Das Thema "Energie" ist heute - mehr denn je - ein Dauerthema ... und das nicht ohne Grund. ...

Auch wir haben uns in den letzten Monaten Gedanken gemacht, wie wir erneuerbare Energiequellen für unser Kanzleigebäude nutzen und welche Maßnahmen die Energieeffizienz möglicherweise steigern könnten.

Aus diesem Grund haben wir kürzlich im Rahmen einer kleineren Reparatur an unserem Dach die Chance genutzt und die Wärmedämmung verbessert, sodass nun zum einen im Sommer die heiße Luft von außen noch besser abgeschirmt und im Winter die durch unsere Erdwärmepumpen erzeugte Wärme im Inneren besser gehalten wird. Weiterhin wird es Arbeiten an einem Großflächenfenster geben, um auch hier die Isolation zu optimieren.

Wie Sie aus unserem Rundschreiben zum Thema "Steuerabzug für energetische Maßnahmen an selbstgenutzten Wohnungen" wissen, können solche Maßnahmen im privaten Bereich durch Steuerersparnisse im Sinne des § 35c Abs. 1 Satz 7 EStG bzw. durch spezielle KfW-Programme gefördert werden. Informieren Sie sich hierzu auch nochmals detailliert auf unserer Homepage:

https://www.rinninger-partner.de/mandanten/

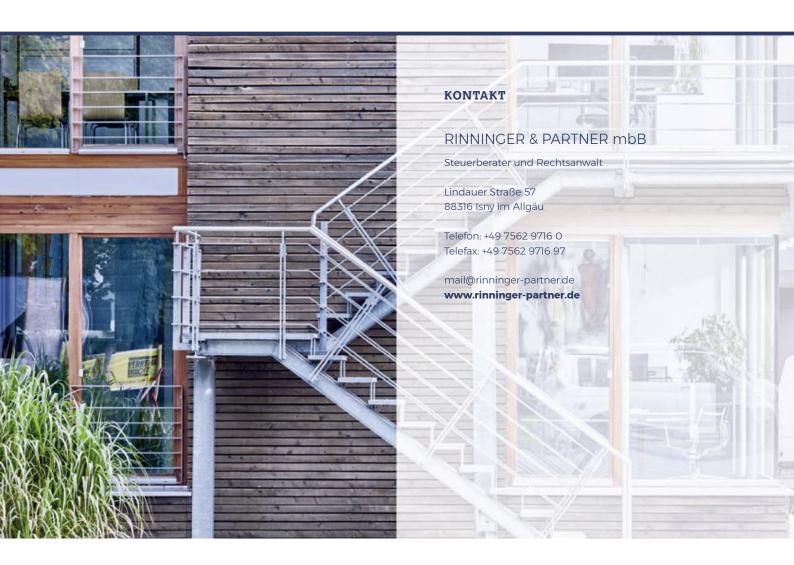
Ein weiterer Schritt in Richtung erneuerbare Energien wird die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kanzleigebäudes sein, sowie die Bereitstellung einer Ladestation für E-Fahrzeuge, die auch für Sie als unsere Mandanten zur Verfügung stehen wird.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, auch einen Schritt in Richtung erneuerbare Energien zu machen? Dann kommen Sie gerne bei Fragen zu möglichen Förderungen auf uns zu!

Ihr Berater-Team von Rinninger & Partner

RINNINGER & PARTNER mbB

STEUERBERATER UND RECHTSANWALT



WIR SIND FÜR SIE AUSGEZEICHNET







DISCI AIMER

STEUERRECHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen RINNINGER & PARTNER mbB – Steuerberater und Rechtsanwalt gerne zur Verfügung. STEUERRECHT unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber Bildnachweise: Seite 3: Ä©contrastwerkstatt - stock.adobe.com, Seite 4: Ä©Drobot Dean - stock.adobe.com, Seite 5: Ä@Alena Ozerova - stock.adobe.com, Seite 6: Â@mat - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de